

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/4-2018/11**
Dokument-Nr.: **2025/741003**
Ihr Zeichen: II-9/1
Ihre Nachrichten vom: 18. Dezember 2024 und zuletzt vom 23. April 2025
Ihr Ansprechpartner: Günter Lenz
Zimmernummer: 2.49
Telefon/ Fax: 06151 12 5622 / 06151 12 4610
E-Mail: guenter.lenz@rpda.hessen.de
Datum: 26. Mai 2025

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Der Kreistag des Landkreises Bergstraße hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2024 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2025 sowie das Investitionsprogramm beschlossen. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2024 wurden die Unterlagen elektronisch zur Genehmigung eingereicht. Die postalische Vorlage erfolgte mit Bericht gleichen Datums am 19. Dezember 2024. Mit Verfügung vom 15. Januar 2025 wurde die Genehmigungsfiktion des § 143 HGO gehemmt. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 23. April 2025 vorgelegt.

In der o. g. Kreistagssitzung wurden auch die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ und „Neue Wege Kreis Bergstraße“ beschlossen.

Die nachfolgende Genehmigung erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI).

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2025 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do.
Freitag

Telefon:
Telefax:

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

06151 12 0 (Zentrale)
06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 20.976.426 € – abzüglich der im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) mit einem Betrag von 1.500.453 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten – in Höhe von

19.475.973 €

(i. W.: „neunzehn Millionen vierhundertfünfundsiebzigtausendneunhundertdreiundsiebzig Euro“)
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.790.000 €

(i. W.: „zwei Millionen siebenhundertneunzigtausend Euro“)
gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

50.000.000 €

(i. W.: „fünfzig Millionen Euro“)
gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich

den in § 5 der vorgenannten Haushaltssatzung für die kreisangehörigen Kommunen festgesetzten Hebesatz der Kreisumlage in Höhe von

33,04 v. H.,

der gegenüber dem Vorjahr um 1,49 Prozentpunkte erhöht wurde, gemäß § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG).

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO

1. den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

90.482.500 €

(i.W.: „neunzig Millionen vierhundertzweiundachtzigtausendfünfhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

71.315.000 €

(i. W.: „einundsiebzig Millionen dreihundertfünfzehntausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: „zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III. Feststellungen zum Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist bei einem Gesamtbetrag der Erträge in Höhe 656.772,1 Tsd. € und einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 667.814,9 Tsd. € im ordentlichen Ergebnis einen jahresbezogenen Fehlbedarf in Höhe von 11.042,8 Tsd. € aus. Außerordentliche Vorgänge wurden nicht geplant. Aufgrund der vorhandenen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ist der Haushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO dennoch ausgeglichen.

Gegenüber dem Planansatz 2024 verringert sich das Defizit um mehr als die Hälfte. Nach den Daten des vorläufigen Ergebnisses 2024 konnte im Vollzug voraussichtlich eine deutliche Minderung des Fehlbetrages auf die Größenordnung des Fehlbedarfs 2025 erzielt werden.

Das Haushaltsvolumen ist abermals angestiegen, jedoch zeigen sich bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten unterschiedliche Entwicklungen.

Bei den Erträgen sind die größten Veränderungen bei den Transfererträgen sowie den Erträgen aus Umlagen zu verzeichnen. Mindererträge gegenüber dem Vorjahr sind nur bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, beruhend auf der Handhabung der Flüchtlingsunterbringung und der Auflösung von Sonderposten zu verzeichnen.

Im Aufwandsbereich steigen erneut die Transferaufwendungen sowie die Personalaufwendungen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen konnten – u. a. wegen der Änderung der Flüchtlingsunterbringung – reduziert werden.

Im Hinblick auf die abermalige Ausweitung des Stellenplanes, diesmal um 22,19 Stellen auf nunmehr 846,19 Stellen, verweise ich explizit auf Ziffer V. Nr. 2 der ergänzenden Hinweise vom 22. April 2025 zum Finanzplanungserlass vom 11. November 2024. Eine tatsächliche Besetzung sollte daher unter dem Postulat der Hinweise nochmals überprüft werden. Über die Besetzung der neuen Stellen ist mit der Vorlage des Haushaltes 2026 unaufgefordert zu berichten. Weitere Belastungen in diesem Bereich können künftige Genehmigungen gefährden.

Festsetzung der Kreis- und Schulumlage

Die Kreisumlagegrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen. Die Steigerung beträgt 12.058,5 Tsd. € bzw. 2,48 v. H. und ist damit höher als im Vorjahr. Nur bei einer Kommune der 22 kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist ein Rückgang der Umlagegrundlagen zu verzeichnen. Allein die Erhöhung der Umlagegrundlagen hätte zu Mehrerträgen in Höhe von 3.804,4 Tsd. € geführt. Der Hebesatz der Kreisumlage wurde gegenüber dem Vorjahr jedoch um 1,49 Prozentpunkte erhöht und auf 33,04 v. H. festgesetzt. Dadurch werden gegenüber dem Vorjahr insgesamt Mehrerträge bei der Kreisumlage von 11.406,4 Tsd. € generiert.

Die kreisangehörigen Kommunen wurden mit Schreiben vom 19. November 2024 zur geplanten Anhebung angehört. Diese Möglichkeit hat mit elf Kommunen genau die Hälfte genutzt. Sie haben sich aufgrund ihrer eigenen Haushaltslage **alle** gegen eine Erhöhung ausgesprochen und dabei teilweise auf die Erleichterungen des Finanzplanungserlasses verwiesen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen wurde u. a. auf Basis der kash-Werte des Haushaltsplans 2024 sowie des „Mittelfrist-kashs“ bewertet. Danach konnte die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen als noch gegeben angesehen werden. Nach den Haushaltsdaten der Kommunen können im Jahr 2025 fast alle Kommunen den Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreichen. Jedoch gelingt dies nur noch fünf Kommunen jahresbezogen. Auch wenn noch nicht alle Haushalte aufgestellt bzw. in der Kommunaldatenbank enthalten sind, ist festzustellen, dass sich der durchschnittliche „kash“-Wert 2025 gegenüber dem entsprechenden Wert des Jahresabschlusses 2023 um ca. 18 Prozentpunkte verringert hat.

Für künftige Verfahren hat sich der Landkreis Bergstraße, nicht zuletzt auch aus Eigeninteresse, noch deutlich intensiver mit der Haushalts- und Finanzlage sowie den Bedarfen der Kommunen auseinander zu setzen. Auf die jüngste Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Hebesatz der Schulumlage wurde um 0,99 Prozentpunkte angehoben und unter Berücksichtigung des bestehenden Sonderpostens auf 22,56 v. H. kostendeckend festgesetzt.

IV. Feststellungen zum Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt wird trotz Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes der Ausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht und erneut ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit geplant. Zuzüglich zweckgebundener Einzahlungen (Tilgungserstattungen aus Sonderprogrammen) und abzüglich der ordentlichen Tilgung ergibt sich gemäß den Festsetzungen des Landkreises ein Betrag von -8.595,4 Tsd. € (Ausgleichslücke). Dieser entspricht dem jahresbezogenen Zahlungsmittelbedarf.

Unberücksichtigt ist dabei der Beitrag zur Hessenkasse. Entgegen der seinerzeit mit dem Hessischen Innenministerium abgestimmten Forderung wurde dieser Betrag nicht eingeplant. Auch die inzwischen ergangenen Hinweise zum Finanzplanungserlass regeln, dass die Veranschlagung auch bei einem Stundungsantrag erfolgen sollte. Dies ist für das Jahr 2026 zu berücksichtigen. Da die Auflage (Ausgleich des Finanzhaushaltes) des Erlasses zur Gewährung einer Ratenpause bei der Hessenkasse im Jahr 2024 nicht eingehalten wird, hat der Landkreis im Zuge des Genehmigungsverfahrens den Antrag auf Stundung 2025 nicht weiterverfolgt. Der Kreistag ist hierüber zu informieren und ggf. notwendige Beschlüsse sind zu fassen.

Insgesamt ist der Finanzhaushalt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen. Insofern wäre daher dem Grunde nach, der Beschluss eines Haushaltssicherungskon-

zeptes gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO geboten gewesen. Jedoch sieht der Finanzplanungserlass vom 11. November 2024 in Ziffer II Nr. 4 erneut vor, dass dieses entfallen kann, wenn ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um die Lücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung (abzüglich Tilgungserstattungen) sowie dem Hessenkassenbeitrag zu schließen.

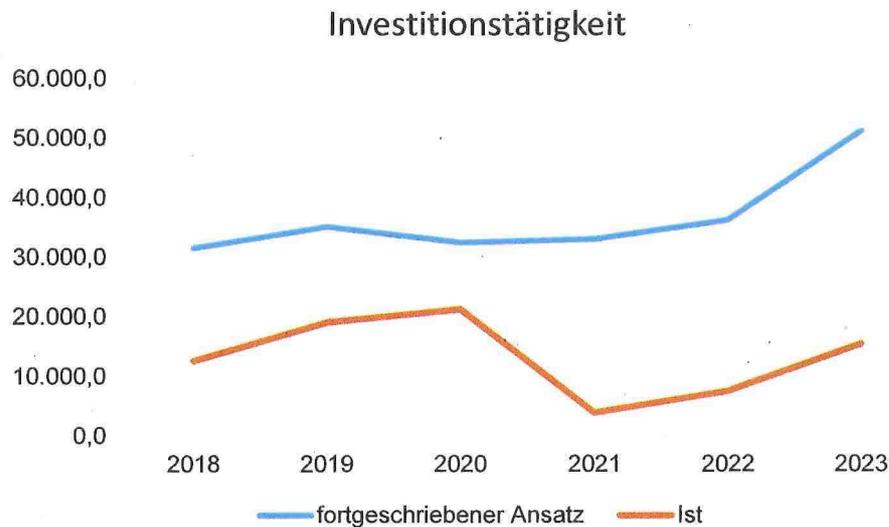
Im hierfür vorgegebenen Liquiditätsbericht (Muster 3 zu § 106 HGO) konnte der Landkreis ausreichend ungebundene Liquidität nachweisen, sodass überjährige Liquiditätskredite voraussichtlich vermieden werden können. Der Verzicht auf ein Haushaltssicherungskonzept ist insoweit nachvollziehbar und entspricht der Erlasslage.

Die geplanten Zahlungsmittellücken der Jahre 2026 bis 2028 können derzeit jedoch nicht aus ungebundener Liquidität geschlossen werden. Hierfür bedarf es einschneidender Konsolidierungsmaßnahmen, um weiterhin ohne echte überjährige Liquiditätskredite wirtschaften zu können.

Investitionen sind in Höhe von 25.826,4 Tsd. € vorgesehen. Wie bereits in den Vorjahren ist der vertraglich zugesicherte Sanierungszuschuss an die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH mit 13.000,0 Tsd. € die größte Einzelmaßnahme. Weitere Investitionen erfolgen in den Produktbereichen „Innere Verwaltung“, „Schulträgeraufgaben“ und „Verkehrsflächen, ÖPNV“. Da nur investive Einzahlungen in Höhe von 6.083,6 Tsd. € zur Verfügung stehen bedarf es zur vollständigen Finanzierung der investiven Maßnahmen einer Kreditaufnahme in Höhe von 20.976,4 Tsd. €. Damit kommt es erneut zu einer Nettoneuverschuldung, die in diesem Jahr 15.197,4 Tsd. € beträgt.

Obwohl der entstehende Schuldendienst jahresbezogen nicht erwirtschaftet werden kann, habe ich im Vertrauen auf einen verantwortungsvollen und vorausschauenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und Ermächtigungen **noch** auf einschränkende Auflagen verzichtet. Mehr denn je ist es geboten, vor Inangriffnahme investiver Maßnahmen die Notwendigkeit der Durchführung zu prüfen. Bei einem fortgesetzten Verzehr von Rücklagen und Liquidität können Genehmigungen künftiger Kreditaufnahmen nicht unterstellt werden. Daher ist einer defizitären Entwicklung und der Entstehung echter überjähriger Liquiditätskredite mit allen gebotenen Maßnahmen entgegenzuwirken.

Die Tendenz, dass sich auch bei den Investitionen deutliche Plan-Ist-Differenzen ergeben hat sich im Jahr 2023 – auch wenn der Umsetzungsgrad erhöht werden konnte – fortgesetzt (Angaben in Tsd. €):



Wie die Graphik sehr anschaulich darstellt, geht die Schere zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem tatsächlichen Ist deutlich auseinander. Auch vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2024 der Umsetzungsgrad wieder sinkt sollte sich die Planung daher an der Leistungsfähigkeit der Verwaltung und der Realisierungsmöglichkeit durch Kapazitäten der Wirtschaft orientieren und nicht an politischen Wünschen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und erneut auf 50.000,0 Tsd. € festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich nicht aus der Liquiditätsplanung. Berichtsgemäß wurden im Jahr 2024 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen.

Vor dem Hintergrund möglicher investiver Vorfinanzierungen sowie dem Verhältnis zum Haushaltsvolumen habe ich von einer aufsichtsbehördlichen Reduzierung nochmals abgesehen. Dessen ungeachtet wird erneut auf § 105 Abs. 1 HGO hingewiesen, wonach Liquiditätskredite bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden müssen. Der Liquiditätskreditbedarf ist, soweit er sich nicht schlüssig aus der Liquiditätsplanung ergibt, auch künftig nachvollziehbar zu begründen. Über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages ist bei Vorlage des Haushaltes 2026 wieder unaufgefordert zu berichten.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 106 Abs. 1 HGO hat der Landkreis eine Liquiditätsreserve vorzuhalten. Diese soll sich auf zwei v. H. des Durchschnittes der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der drei dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahre belaufen. Für den Landkreis Bergstraße ergibt sich für das Jahr 2025 ein Betrag

von ca. 11.118,3 Tsd. €, der nicht mehr als ungebundene Liquidität nachgewiesen werden kann. Einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung bedarf es gemäß Ziffer II Nr. 7 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 nicht.

V. Feststellungen zur Ergebnis- und Finanzplanung

Auch wenn der Fokus der Erlasslage auf dem Haushalt 2025 liegt, bleibt die grundsätzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bestehen.

Für die beiden Folgejahre 2026 und 2027 plant der Landkreis trotz weiterer Erhöhungen des Hebesatzes der Kreisumlage mit Fehlbedarfen im ordentlichen Ergebnis. Diese können jedoch durch Rücklagen kompensiert werden, sodass die Vorgabe des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO noch erfüllt werden kann. Ab dem Jahr 2028 wird wieder der jahresbezogene Ausgleich prognostiziert.

Trotz einer kontinuierlichen Reduzierung der Ausgleichslücke im Finanzhaushalt, wird in keinem der drei Planungsjahre dessen Ausgleich erreicht. Da auch die ungebundene Liquidität nach derzeitigem Stand nicht ausreicht, um diese Lücken zu schließen, erscheinen Genehmigungen nach § 97a Nr. 1 HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und damit Gesamtgenehmigungen stark gefährdet.

Der in den Finanzplanungsjahren 2027 und 2028 vorgesehene Schuldenabbau ist zu begrüßen und sollte konsequent umgesetzt werden. Für das Jahr 2026 sollte zumindest der Verzicht auf eine weitere Nettoneuverschuldung angestrebt werden. Der finanzielle Handlungsspielraum wird durch jede zusätzliche Schuldendienstbelastung weiter eingengt.

VI. Eigenbetrieb „Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“

Erneut konnte der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Schule und Gebäudewirtschaft“ im Erfolgsplan mit einem Überschuss beschlossen werden. Dieser beträgt 5.903,2 Tsd. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Das ausgeglichene Volumen des Vermögensplans beträgt 115.951,3 Tsd. €. Investitionen sind in Höhe von 100.6581,0 Tsd. € vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt zu 89,96 v. H. durch Kreditaufnahmen (90.482,5 Tsd. €). Da nur 15.133,0 Tsd. € getilgt werden, ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 75.349,5 Tsd. €.

Es ist erneut festzustellen, dass das Investitionsvolumen für den sich überlagernden Zeitraum der Jahre 2025 bis 2027 gegenüber der Vorjahresplanung erheblich ausgeweitet wurde. Der Anstieg beträgt 62.789,0 Tsd. € bzw. ca. 36,84 v. H. gegenüber der

bisherigen Planung. Damit verbunden ist auch eine immense Ausweitung der Nettoneuverschuldung. Diese soll in den Jahren 2025 bis 2027 nunmehr 166.628,5 Tsd. € betragen und führt zu einer Steigerung der Tilgungsleistung um 49,74 v. H. Ungeachtet evtl. Notwendigkeiten bedarf es nicht nur im Hinblick auf die daraus erwachsende Belastung der kreisangehörigen Kommunen durch die Schulumlage einer stärkeren Priorisierung. Künftige Genehmigungen können nicht als gesichert angesehen werden. Dabei ist auch zu beachten, dass die Gesamtverschuldung je Einwohner von derzeit 961,10 € auf 1.707,14 € zum Ende des Jahres 2028 ansteigen soll.

Auch wenn im Jahr 2024 die genehmigten Verpflichtungsermächtigungen mit 45,02 v. H. in Anspruch genommen wurden und damit der Anteil gegenüber 2023 verdoppelt wurde, weise ich erneut auf die Planungsgrundsätze hin. Auch hier zeigt sich, dass im investiven Bereich eine stärkere Orientierung an der Leistungsfähigkeit der Verwaltung sowie den tatsächlichen Realisierungsmöglichkeiten dringend geboten ist.

Über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist bei Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2026 zu berichten.

Die Liquiditätsplanung weist erneut keinen Bedarf an Liquiditätskrediten aus. Zwar ergibt sich in einzelnen Monaten ein negativer Saldo aus den laufenden Ein- und Auszahlungen. Er kann jedoch stets über die vorhandene Liquidität, die zum Jahresanfang mit 14.709,2 Tsd. € angegeben wird, gedeckt werden. Ungeachtet dessen habe ich vor dem Hintergrund investiver Vorfinanzierungen den Höchstbetrag der Liquiditätskredite nochmals genehmigt.

Berichtsgemäß wurden im Jahr 2024 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen. Bei Vorlage des nächsten Wirtschaftsplanes ist über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages zu berichten.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist auch künftig unaufgefordert durch eine nachvollziehbare Liquiditätsplanung (§ 115 Abs. 3 HGO i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO) bzw. soweit er sich daraus nicht ergibt, gesondert zu begründen.

VII. Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Neue Wege Kreis Bergstraße“ hat im ausgeglichenen Erfolgsplan ein Volumen von 174.717,5 Tsd. €. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Steigerung um 11.670,7 Tsd. €. Im Vermögensplan beläuft sich das Volumen darstellungsbedingt wie in den Vorjahren auf 0,0 Tsd. €. Investitionen sind nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2024 wurde der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes festgestellt und beschlossen, dass 4.000,0 Tsd. € aus der Gewinnrücklage an den Landkreis ausgeschüttet werden. Beim Landkreis ist dieser einmalige Mittelzufluss in den Finanzerträgen veranschlagt. Aus hiesiger Sicht wäre auch eine Veranschlagung im Vermögensplan des Eigenbetriebes geboten gewesen.

VIII. Hinweise und Empfehlungen zu den Genehmigungen

Zusammenfassend ist die Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Bergstraße **noch** als angespannt anzusehen. Die Tendenz zu einer Gefährdung, die entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen erfordern würde, ist nicht nur aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich zu erkennen.

Die Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs sind zu intensivieren. Dabei sind insbesondere die Bereiche, die der Landkreis weitestgehend selbst beeinflussen kann, in den Fokus zu nehmen. Dazu zählen neben den grundsätzlich disponiblen Ausgaben auch, der Personalbereich, die Investitionstätigkeit sowie die Standards der Aufgabenerfüllung. In diesem Kontext verweise ich nochmals auf die ergänzenden Hinweise vom 22. April 2025 zum Finanzplanungserlass 2025.

Weiterhin muss der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben. Die Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender Aufgaben, insbesondere im freiwilligen Bereich, ist kritisch zu prüfen. Gegenüber dem Vorjahr ist hier abermals ein Anstieg zu verzeichnen. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen, die auch die Entwicklung der beiden Vorjahre umfasst, bitte ich, bis auf Weiteres mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Möglichkeiten von Haushaltssperren inklusive Stellenbesetzungssperren (§ 52 HKO i. V. m. § 107 HGO) sind ggf. zeitnah zu nutzen. Die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO auch in Verbindung mit §§ 8 ff. KAG sind nach wie vor in gebotenem Maße zu beachten.

Der Jahresabschluss 2023 wurde erst am 3. Juni 2024 und damit erneut verspätet vom Kreisausschuss aufgestellt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist, die nunmehr am 31. Mai des Folgejahres endet, ist hinzuwirken. Der Kreistag wurde am 24. Juni 2024 gemäß § 112 Abs. 5 HGO über den Jahresabschluss unterrichtet. Damit ist die Voraussetzung für die Genehmigung 2025 nach § 112 Abs. 6 HGO erfüllt. Ferner hat das Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 die Vollständigkeit bestätigt, sodass auch die Vorgabe von Ziffer II Nr. 6 des Finanzplanungserlasses 2025 erfüllt ist.

Im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 112 Abs. 5 HGO bitte ich, mir künftig unaufgefordert den vollständigen Jahresabschluss vorzulegen und zur Finanzierung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und kurzfristigen Rückstellungen zu berichten.

Die in § 9 der Haushaltssatzung für erhebliche Auszahlungen festgelegte Wertgrenze wurde zwar reduziert, sie ist jedoch weiterhin nicht eindeutig. Insofern verweise ich auf die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 17. Dezember 2024 und erwarte für die Haushaltssatzung 2026 bzw. eine Nachtragssatzung 2025 eine konkrete Festsetzung, die den Zweck der Vorschrift nicht unterläuft. Eine entsprechende Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes bitte ich beizufügen.

Aufgrund der auch im Jahr 2024 erneut festzustellenden Plan-Ist-Abweichungen ist nochmals auf die Planungsgrundsätze hinzuweisen.

Entsprechend Ziffer II Nr. 11 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 ist mir spätestens zum 31. Januar 2026 über den Stand der Liquidität sowie der Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2025 zu berichten. Zudem sind mir die Berichte nach § 28 GemHVO zeitnah zur Kenntnis zu geben (vgl. § 28 Abs. 3 GemHVO).

Mit der Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2026, bitte ich unaufgefordert, zu berichten, wie die o. g. Empfehlungen umgesetzt wurden und welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen vorgesehen bzw. umgesetzt wurden.

Da der Vorbericht weiterhin den Anforderungen des § 6 GemHVO, insbesondere denen des Abs. 2, nicht in Gänze entspricht, ist künftig eine verordnungskonforme Fassung sicherzustellen.

IX. Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe im Kreistag

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten. Hierzu verweise ich auf die jüngste Änderung der HGO, wonach nun auch die Beschlüsse und Genehmigungen der Eigenbetriebe bekanntzumachen sind. Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

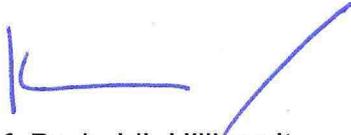
Sowohl die Bekanntgabe dieser Genehmigungsverfügung im Kreistag als auch die öffentliche Bekanntmachung sind mir sodann zeitnah nachzuweisen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.



Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident

